



Die Große Kreisstadt Donauwörth erlässt aufgrund §§ 9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO), der Verordnung über die Ausweisung der Baulandpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) und Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), jeweils in der am Tage des Sitzungsbeschlusses geltenden Fassung, dieses Bebauungs- und Grünungsplans als Satzung.

## Teil B | Planzeichenerklärung und textliche Festsetzungen

### B 1 | Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1. Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 GRZ 0,8 Maximale Grundflächenzahl (GRZ)
- 2.2 GFZ 2,2 Maximale Geschossflächen (GFZ)
- 2.3 IV Maximal Zahl der Vollgeschosse
- 2.4 WH max. Maximale Wandhöhe in Metern.

#### 3. Bauweise, Baugrenzen

- 3.1 o Offene Bauweise.
- 3.2 Baugrenze.

#### 4. Gestaltung

- 4.1 FD Flachdach (Dachneigung 0° - 5°)
- 4.2 PD Puttdach (Dachneigung 5° - 20°)
- 4.3 SD Satteldach (Dachneigung 5° - 20°)

#### 5. Verkehrsflächen

- 5.1 Feldwegfläche.
- 5.2 Gehwegfläche.
- 5.3 Straßenverkehrsfläche.
- 5.4 Straßenbegrenzungslinie.
- 5.5 Straßenbegleitgrün (Baumgraben).
- 5.6 Baumpflanzung im Straßenraum.
- 5.7 Sichtdreieck (Haltesicht).

#### 6. Flächen für Versorgungsanlagen

- 6.1 Fläche für Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung Elektrizität.

#### 7. Grünflächen

- 7.1 Öffentliche Grünfläche (OG) zu begrünen.
- 7.2 Private Grünfläche (PG) zu begrünen (Ein-, Ausfahrten möglich).
- 7.3 Lärmschutzwall; entlang Flur-Nr. 1915 mit einer Höhe von 6,0 Metern.
- 7.4 Bäume zu erhalten.
- 7.5 Bäume zu pflanzen.
- 7.6 Sträucher zu pflanzen.

#### 8. Sonstige Planzeichen

- 8.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans.
- 8.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.
- 8.3 LK, TN Emissionskontingente in dB(A) tags/nachts.
- 8.4 Richtungssektor für Zusatzkontingente.

#### 6. Flächen für Versorgungsanlagen

- 6.1 Fläche für Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung Elektrizität.

#### 7. Grünflächen

- 7.1 Öffentliche Grünfläche (OG) zu begrünen.
- 7.2 Private Grünfläche (PG) zu begrünen (Ein-, Ausfahrten möglich).
- 7.3 Lärmschutzwall; entlang Flur-Nr. 1915 mit einer Höhe von 6,0 Metern.
- 7.4 Bäume zu erhalten.
- 7.5 Bäume zu pflanzen.
- 7.6 Sträucher zu pflanzen.

#### 8. Sonstige Planzeichen

- 8.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans.
- 8.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.
- 8.3 LK, TN Emissionskontingente in dB(A) tags/nachts.
- 8.4 Richtungssektor für Zusatzkontingente.

### B 2 | Örtliche Bauvorschriften

#### 1. Art der Nutzung

- 1.1 In den Gewerbegebieten GE 3 - GE 6 sind Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Ausnahmevorschriften können Einzelhandelsbetriebe mit folgenden nicht zentralenreleasanten Sortimenten zugelassen werden:
  - Autozubehör, -teile, -reifen
  - Bedarfsgegenstände, Induktionsmaterial u. Sanitärerzeugnisse
  - Baumarktartikel, Bauelemente, Baustoffe u. Eisenwaren
  - Boote u. Zubehör
  - Brennstoffe, Holz u. Holzmaterialien, Kohle u. Mineralerzeugnisse
  - Farben, Lacke, Tapeten, Teppiche u. Bodenbeläge
  - Fahrräder
  - Gartenartikel, Gartenbedarf u. Pflanzen
  - Möbel und Tiere, Tierhaltung und -pflegeartikel

#### 2. Abstandsflächen

- 2.1 Die Abstandsflächen richten sich nach der Bayerischen Bauordnung in der jeweils aktuellen Fassung.
- 2.2 Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
- 2.3 Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) gilt als Höchstmaß und darf für Anlagen gem. § 19 Abs. 1 BauNVO in den Gewerbegebieten GE 3 - GE 6 nicht weiter überschritten werden.

#### 3. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstückes inklusive der Privaten Grünfläche zu begrünen maßgebend, die auf den Baugrundstücken und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt.
- 3.2 Die anliegenden Grundstückseigentümer haben auf ihren Grundstücken die zur Herstellung des Straßenkörpers bautechnisch notwendigen Böschungen, Stützmauern und Betonkantenstützen sowie die Fundamente der Straßenbeleuchtung ohne Ausgleich oder Verminderung zu dulden und zu unterhalten.

#### 4. Höhenentwicklung

- 4.1 WH 14 m maximale Wandhöhe. Die Wandhöhe (WH) ist das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schrittschnitt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum obersten Abschluss der Wand. Der untere Punkt der festgesetzten maximalen Wandhöhe bezieht sich auf die Oberkante der ausgebauten öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen in der Mitte der straßenverwendeten Gebäudeseite.

- 4.2 Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens von Balkenputz darf max. 50 cm über, mindestens jedoch auf dem Niveau der angrenzenden öffentlichen Erschließungsfläche liegen. Ausgenommen hiervon sind Bereiche mit Verländerarmen.

- 4.3 Keller und Untergeschosse müssen als wasserdichte Konstruktionen ausgeführt werden, die gegen drückendes Wasser resilient ausgebildet sind (weiße/schwarze Wanne).

#### 5. Dachform, Dachaufbauten

- 5.1 Flachdächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis 5° zulässig. Putz- und Satteldächer sind mit einer Dachneigung von 5° bis 20° zulässig.
- 5.2 Dachaufbauten für technische Einrichtungen sind nur bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Sie müssen alleits um mindestens das Maß ihrer Höhe von der Dachkante zurücktreten.

#### 6. Fassadengestaltung

- 6.1 Die bei der Fassadengestaltung sind dezente, helle bis mittlere Farbtöne zu verwenden. Die Fassadengestaltung ist mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen.

#### 7. Nebenanlagen

- 7.1 Nebenanlagen sind nur innerhalb der Bauräume zulässig. Ausgenommen hiervon sind:
  - planungsrechtlich zulässige Zu- und Ausfahrten
  - Feuerwehrrampen
  - Werbe- und Hinweisanlagen
  - Einfriedigungen
  - Stellplätze
  - Lagerflächen

#### 8. Einfriedigungen / Zufahrten

- 8.1 Als Einfriedigungen sind nur offene Zäune mit einer Höhe von max. 1,8 m zulässig. Die Einfriedigungen sind zu begrünen oder mit einer locker strukturierten Baum-/Strauchhecke unter besonderer Berücksichtigung der Artenlisten zu hinterpflanzen.
- 8.2 Entlang der neuen Erschließungsstraßen sind Einfriedigungen um 1,5 m zurückzusetzen. Im GE 6 sind entlang der neuen Erschließungsstraßen Einfriedigungen um 2,0 m zurückzusetzen, im Bereich des Wendehammers hingegen sind Einfriedigungen um 1,5 m zurückzusetzen.
- 8.3 Entlang von landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Einfriedigungen um 0,5 m zurückzusetzen.
- 8.4 Schließbare Grundstücksfahrten sind mind. 5,0 m von der Gehweg-Hinterkante zurückgesetzt anzuordnen.

#### 9. Werbeanlagen

- 9.1 Werbeanlagen sind nur auf den öffentlichen den Erschließungsflächen zugewandten Seiten zulässig.
- 9.2 Blinkende und laufende Schriften, sich bewegende Werbeanlagen, Werbeanlagen in Form von Pylonen sowie Werbeanlagen über der Wandhöhe oder spiegelnde bzw. reflektierende Werbeanlagen sind nicht zulässig.

#### 10. Stellplätze

- 10.1 Die nach Art. 47 BayoUV l.m der Stellplatztafel der Stadt Donauwörth erforderlichen Stellplätze der Gewerbegebiete GE 3 - GE 6 sind auf der jeweiligen Baugrundstücken unterzubringen. Die nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Stellplätze dürfen nicht für Betriebszwecke belegt werden. Sie sind für Mitarbeiter und Besucher freizuhalten.
- 10.2 Die konkrete Anzahl und Anordnung der Stellplätze ist im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen.

#### 11. Versickerung

- 11.1 Die Versickerung der Oberfläche muss grundsätzlich auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Wege, Ein- und Ausfahrtsbereiche, Umfahrungen und offene Lager- und Stellplätze auf privaten sowie öffentlichen Flächen sind mit wasserundurchlässigen Belägen (Rasengittersteine, Pflaster mit Rassenfugen, Schotterterrassen etc.), soweit wasserscheitende und funktionale Gründe nicht dagegen sprechen, zu versehen.

#### 12. Immissionsschutz

- 12.1 Auf den Gewerbegebieten sind nur solche Betriebe und Aktivitäten zulässig, deren Immissionswirkungs-, flächenhaftes Emissionsverhalten die nachfolgend aufgeführten Emissionskontingente, unterschieden nach dem Tagestraum  $L_{k,tag}$  (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und dem Nachtstraum  $L_{k,nacht}$  (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr), nicht überschreiten:

Teilfläche	$L_{k,tag}$ in dB(A)/m <sup>2</sup>	$L_{k,nacht}$ in dB(A)/m <sup>2</sup>
GE 3	55	40
GE 4	51	36
GE 5	53	38
GE 6	48	33

- 12.2 Für die Bebauungspläne erhöhen sich die Emissionskontingente  $L_{k,tag}$  für die in der Planzeichnung dargestellten Richtungssektoren um folgende Zusatzkontingente  $L_{k,zusatz}$ :

Richtungssektor	Tagzeit ( $L_{k,tag}$ )	Nachtzeit ( $L_{k,nacht}$ )
Süd (143° - 229°)	0	+15
Nord (229° - 143°)	+6	+6

- 12.3 Es ist nur ein Anlagenbetrieb zulässig, dessen Geräuschemissionen an der umliegenden Wohnnachbarschaft (Immissionsrichtwerte die jeweils zutreffenden Immissionsrichtwertentabelle nicht überschreiten. Die Immissionsrichtwertentabelle errechnen sich nach der DIN45691:2005-12 aus den Emissionskontingente  $L_{k,tag}$  der jeweiligen Teilfläche und unter Berücksichtigung der hinzukommenden Zusatzkontingente  $L_{k,zusatz}$ . Als Emissionsflächen sind die gewerblichen Nutzflächen ohne Grünflächen und ohne öffentliche Verkehrsflächen maßgebend.

#### 13. Grünordnung

- 13.1 Allgemeine Festsetzungen
  - Die Bepflanzung der Freiflächen der Baugrundstücke und der öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen ist entsprechend dem zeichnerischen und textlichen Festsetzungen herzustellen und zu erhalten.
  - Ausgefallene Bäume und Strücker sind nachzupflanzen. Nachpflanzungen haben dem festgesetzten Gütenforderungen zu entsprechen.
  - Große Büume müssen einen Mindeststammumfang von 20/25 cm, mittelgroße Büume einen Mindeststammumfang von 18/20 cm haben (Ausnahmen Obstbäume).
  - Es sind heimische, autochthone Pflanzen zu verwenden.
  - In dem gründerischen Festsetzungen kann in Lage und Fläche abgewichen werden, sofern die Grundstücke in Planung nicht berührt werden. Die in Anspruch genommenen Flächen sind auf dem entsprechenden Baugrundstück an anderer Stelle in gleicher Qualität nachzusetzen.
  - Grenzanzubäume bei Bepflanzungen: Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind folgende Grenzanzubäume, auch zu öffentlichen Verkehrsflächen, einzuhalten: Gehölze bis zu 2,0 m Höhe - mindestens 0,5 m Abstand von der Grenze; Gehölze über 2,0 m Höhe - mindestens 2,0 m Abstand von der Grenze; An öffentlichen Straßen ist ein Lichtprofil von 4,5 m Höhe freizulassen.

- 13.2 Begrünung der Verkehrsflächen
  - keine Lagerhaltung
  - keine Fächerhaltung
  - Vorbet von Düngung und Herbizidinsatz

- 13.3 Begrünung der Baugrundstücke
  - Die nicht bebauten Flächen der Baugrundstücke sind grundsätzlich als Grünflächen herzustellen, zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
  - Auf den Baugrundstücken sind mind. 20 % der Fläche zu begrünen. Pro 150 m<sup>2</sup> zu begrünende Fläche ist mindestens ein Laubbaum (Artenliste 1) zu pflanzen.
  - Für Büume in Belgastflächen sind offene Baumschüben mit einer spatenfreien, durchwurzelbaren Mindestfläche von 24 m<sup>2</sup> vorzuziehen. In Ausnahmefällen sind überdeckte Baumschüben zulässig, sofern gestalterische oder funktionale Gründe dafür sprechen.
  - Notwendige Zugänge und Zufahrten sind von den Begrünungs festsetzungen ausgenommen.
  - Auf den Baugrundstücken ist pro 100 m<sup>2</sup> Stellplatzfläche ein Laubbaum (Artenliste 1 und 2) zu pflanzen.
  - Flachdächer und flächengleiche Dächer sind soweit möglich mit einer durchwurzelbaren Mindeststammstärke von 10 cm extensiv zu begrünen. Dies gilt nicht bei Anordnung notwendiger technischer Anlagen, nutzbarer Freiräume oder Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie.

- 13.4 Öffentliche Grünflächen
  - Die planlich festgesetzten öffentlichen Grünflächen zur Ortsrandeinfriedigung sind als naturnahe Wiesenflächen mit Baum- und Strauchpflanzungen unter Berücksichtigung der Artenlisten herzustellen.

- 13.5 Lärmschutzwall
  - Der Lärmschutzwall ist gemäß der zeichnerischen Darstellung herzustellen, zu begrünen und wie folgt zu bepflanzen:
    - Wallfuß: Büume 1. Wuchsstärke (Artenliste 1)
    - erstes Drittel der Böschung: Büume 1. Wuchsstärke (Artenliste 2)
    - oberer Teil und Krone: Sträucher (Artenliste 3)

- 13.6 Gehölzpflanzungen
  - Für die Bepflanzung im Planungsbereich gelten die nachfolgenden Artenlisten. Davon abweichende Baum- und Straucharten können in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde verwendet werden.

- Artenliste 1: Büume 1. Ordnung (große Büume), Hochstamm, Stammumfang mind. 20/25 cm
  - Acer pseudoplatanus* Berg-Ahorn
  - Fraxinus excelsior* Gemeine Esche
  - Quercus robur* Stiel-Eiche
  - Tilia cordata* Winter-Linde
  - Ulmus laevis* Flatter-Ulme

- Artenliste 2: Büume 1. Ordnung (mittelgroße Büume), Stammumfang mind. 18/20 cm
  - Acer campestre* Feldahorn
  - Corpus betulus* Hainbuche
  - Obst in Sorten (z.B. Apfel, Birne, Zwetschge)

- Artenliste 3: Sträucher, Höhe mind. 100-150 cm, Pflanzdicke: flächendeckend 1 Stk./m<sup>2</sup>
  - Cornus sanguinea* Roter Hartweid
  - Corylus avellana* Gemeine Hasel
  - Crataegus monogyna* Gemeines Pfaffenhäufchen
  - Euonymus europaeus* Faillbaum
  - Frangula alnus* Gewöhnliche Heckenkirsche
  - Lonicera xylosteum* Gemeiner Liguster
  - Sambucus nigra* Schwarzer Holunder
  - Salis cinerea* Salweide
  - Viburnum opulus* Gewöhnlicher Schneeball

- Artenliste 4: Büume 1. Ordnung (mittelgroße Büume), Stammumfang mind. 18/20 cm
  - Acer campestre* Feldahorn
  - Corpus betulus* Hainbuche
  - Obst in Sorten (z.B. Apfel, Birne, Zwetschge)

- Artenliste 5: Büume 1. Ordnung (mittelgroße Büume), Stammumfang mind. 18/20 cm
  - Acer campestre* Feldahorn
  - Corpus betulus* Hainbuche
  - Obst in Sorten (z.B. Apfel, Birne, Zwetschge)

- Artenliste 6: Büume 1. Ordnung (mittelgroße Büume), Stammumfang mind. 18/20 cm
  - Acer campestre* Feldahorn
  - Corpus betulus* Hainbuche
  - Obst in Sorten (z.B. Apfel, Birne, Zwetschge)

- Artenliste 7: Büume 1. Ordnung (mittelgroße Büume), Stammumfang mind. 18/20 cm
  - Acer campestre* Feldahorn
  - Corpus betulus* Hainbuche
  - Obst in Sorten (z.B. Apfel, Birne, Zwetschge)

- Artenliste 8: Büume 1. Ordnung (mittelgroße Büume), Stammumfang mind. 18/20 cm
  - Acer campestre* Feldahorn
  - Corpus betulus* Hainbuche
  - Obst in Sorten (z.B. Apfel, Birne, Zwetschge)

- Artenliste 9: Büume 1. Ordnung (mittelgroße Büume), Stammumfang mind. 18/20 cm
  - Acer campestre* Feldahorn
  - Corpus betulus* Hainbuche
  - Obst in Sorten (z.B. Apfel, Birne, Zwetschge)

- Artenliste 10: Büume 1. Ordnung (mittelgroße Büume), Stammumfang mind. 18/20 cm
  - Acer campestre* Feldahorn
  - Corpus betulus* Hainbuche
  - Obst in Sorten (z.B. Apfel, Birne, Zwetschge)

- Artenliste 11: Büume 1. Ordnung (mittelgroße Büume), Stammumfang mind. 18/20 cm
  - Acer campestre* Feldahorn
  - Corpus betulus* Hainbuche
  - Obst in Sorten (z.B. Apfel, Birne, Zwetschge)

- Artenliste 12: Büume 1. Ordnung (mittelgroße Büume), Stammumfang mind. 18/20 cm
  - Acer campestre* Feldahorn
  - Corpus betulus* Hainbuche
  - Obst in Sorten (z.B. Apfel, Birne, Zwetschge)

- Artenliste 13: Büume 1. Ordnung (mittelgroße Büume), Stammumfang mind. 18/20 cm
  - Acer campestre* Feldahorn
  - Corpus betulus* Hainbuche
  - Obst in Sorten (z.B. Apfel, Birne, Zwetschge)

- Artenliste 14: Büume 1. Ordnung (mittelgroße Büume), Stammumfang mind. 18/20 cm
  - Acer campestre* Feldahorn
  - Corpus betulus* Hainbuche
  - Obst in Sorten (z.B. Apfel, Birne, Zwetschge)

- Artenliste 15: Büume 1. Ordnung (mittelgroße Büume), Stammumfang mind. 18/20 cm
  - Acer campestre* Feldahorn
  - Corpus betulus* Hainbuche
  - Obst in Sorten (z.B. Apfel, Birne, Zwetschge)

- Artenliste 16: Büume 1. Ordnung (mittelgroße Büume), Stammumfang mind. 18/20 cm
  - Acer campestre* Feldahorn
  - Corpus betulus* Hainbuche
  - Obst in Sorten (z.B. Apfel, Birne, Zwetschge)

- Artenliste 17: Büume 1. Ordnung (mittelgroße Büume), Stammumfang mind. 18/20 cm
  - Acer campestre* Feldahorn
  - Corpus betulus* Hainbuche
  - Obst in Sorten (z.B. Apfel, Birne, Zwetschge)

- Artenliste 18: Büume 1. Ordnung (mittelgroße Büume), Stammumfang mind. 18/20 cm
  - Acer campestre* Feldahorn
  - Corpus betulus* Hainbuche
  - Obst in Sorten (z.B. Apfel, Birne, Zwetschge)

- Artenliste 19: Büume 1. Ordnung (mittelgroße Büume), Stammumfang mind. 18/20 cm
  - Acer campestre* Feldahorn
  - Corpus betulus* Hainbuche
  - Obst in Sorten (z.B. Apfel, Birne, Zwetschge)

- Artenliste 20: Büume 1. Ordnung (mittelgroße Büume), Stammumfang mind. 18/20 cm
  - Acer campestre* Feldahorn
  - Corpus betulus* Hainbuche
  - Obst in Sorten (z.B. Apfel, Birne, Zwetschge)

### Darstellung der Ausgleichsflächenbringung (Schematische Darstellungen)

#### Ausgleichsfläche 1 'Reischbachfeld'

- Flur-Nr.: 480
- Gemarkung: Wörnitzstadt
- Größe: 21.923,0 m<sup>2</sup>
- Allgemeines Ziel: Wiederherstellung des durchgängigen Bachbettes
- ökologischer Zustand:
  - keine Lagerhaltung
  - keine Fächerhaltung
  - Vorbet von Düngung und Herbizidinsatz
- In den Bereichen A,B und C werden durch gezielte Pflegemaßnahmen die Ertragsleistung gefördert.
- M 1:2.500

- Ziele:
  - Es soll ein naturnahes Fließgewässer mit einer ausgeprägten Zonierung, Röhricht und Seggenried entstehen. Das Bachbett wird durch die Eigenmacht des Fließgewässers hergestellt. Aufsteigende Dämme werden mechanisch durchbrochen.
- Maßnahmen:
  - auf 2,3 m breiten Randstreifen jährlich 1-schörige Mahd mit Abtransport des Schrotgutes (nach 15.6.)
  - Sukzession in Talböschungen
  - alle 5 Jahre Gehölz abschneideweise auf Stock setzen
  - Ertorfenlinie (ggf. Gewässer im Bachbett entfernen)

- Maßnahmen:
  - auf 2,3 m breiten Randstreifen jährlich 1-schörige Mahd mit Abtransport des Schrotgutes (nach 15.6.)
  - Sukzession in Talböschungen
  - alle 5 Jahre Gehölz abschneideweise auf Stock setzen
  - Ertorfenlinie (ggf. Gewässer im Bachbett entfernen)

- Maßnahmen:
  - auf 2,3 m breiten Randstreifen jährlich 1-schörige Mahd mit Abtransport des Schrotgutes (nach 15.6.)
  - Sukzession in Talböschungen
  - alle 5 Jahre Gehölz abschneideweise auf Stock setzen
  - Ertorfenlinie (ggf. Gewässer im Bachbett entfernen)

- Maßnahmen:
  - auf 2,3 m breiten Randstreifen jährlich 1-schörige Mahd mit Abtransport des Schrotgutes (nach 15.6.)
  - Sukzession in Talböschungen
  - alle 5 Jahre Gehölz abschneideweise auf Stock setzen
  - Ertorfenlinie (ggf. Gewässer im Bachbett entfernen)

- Maßnahmen:
  - auf 2,3 m breiten Randstreifen jährlich 1-schörige Mahd mit Abtransport des Schrotgutes (nach 15.6.)
  - Sukzession in Talböschungen
  - alle 5 Jahre Gehölz abschneideweise auf Stock setzen
  - Ertorfenlinie (ggf. Gewässer im Bachbett entfernen)

- Maßnahmen:
  - auf 2,3 m breiten Randstreifen jährlich 1-schörige Mahd mit Abtransport des Schrotgutes (nach 15.6.)
  - Sukzession in Talböschungen
  - alle 5 Jahre Gehölz abschneideweise auf Stock setzen
  - Ertorfenlinie